

## Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ in den Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schneizlreuth, Lkr. Berchtesgadener Land

Vom 8. August 1996 820-8622-7/86

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Das im Naturraum Berchtesgadener Alpen in den Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schneizlreuth, Lkr. Berchtesgadener Land, befindliche Fließgewässer „Schwarzbach“ und dessen unmittelbare Ufereinhänge werden unter der Bezeichnung „Schwarzbach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 22 ha und liegt in den Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden, Gemarkung Forst Taubensee, und Schneizlreuth, Gemarkung Jettenberg.

(2)<sup>1</sup> Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. <sup>3</sup> Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Schwarzbach“ ist es,

1. einen weitgehend naturnahen kalkalpinen Karstwasserbach mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie seiner Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung des Fließgewässers, seiner Quellfluren und Moosgesellschaften sowie der bachbegleitenden standortheimischen Waldgesellschaften zu gewährleisten und seine besonderen geomorphologischen Strukturen einschließlich der Karsthöhle zu erhalten,
3. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Befahren des Gewässers, durch Störung der Tierwelt, durch Schädigung der Pflanzendecke und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

#### § 4 Verbote

(1)<sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen; ausgenommen ist die Verlegung einer Wasserleitung zur Versorgung der westlich des Schwarzbachs gelegenen Almen,

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Gräben oder Dränagen neu anzulegen,

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Ufergehölze oder Wasserpflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. Rodungen vorzunehmen und Kahlhiebe ohne Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land durchzuführen,

12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,

14. Feuer zu machen oder zu betreiben,

15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen) zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb markierter Radwege mit Fahrrädern zu fahren,

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,

4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,

5. zu zelten oder zu lagern,

6. zu baden, zu tauchen oder im Schwarzbach zu wandern oder zu klettern (Canyoning); ausgenommen das Baden und das rechtmäßige Tauchen in der Gumpe am nördlichen Ende des Naturschutzgebiets unterhalb der Stabbachbrücke,

7. das Brückenspringen (Bungee-Jumping) zu betreiben,

8. Höhlen ohne Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land zu begehen,

9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

10. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,

11. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

12. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu erzeugen,

13. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen.

## § 5

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang und in rechtstitelmäßiger Ausübung der Alm- und Weiderechte einschließlich des Aufstellens von Tränken und der notwendigen Zäune sowie des Schwendens mit mechanischen Mitteln; maßgebend für die Nutzung der Flächen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in einer naturnahen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen sowie die rechtstitelgemäße Ausübung der Forstrechte; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11 und 12;

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang einschl. Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land,

7. der rechtmäßige Betrieb der bestehenden, zum Wasserkraftwerk Jettenberg gehörenden Anlagenteile, wie z. B. Stauwehre und Rohrleitungen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,

8. der Betrieb der bestehenden Fernmelde- und Energieversorgungsanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land erfolgt,

10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 7 Halbsatz 2 und Nr. 8 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamts Berchtesgadener Land, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 5, 7 Halbsatz 2 und Nr. 8 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNat SchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 zuwiderhandelt.

## § 8

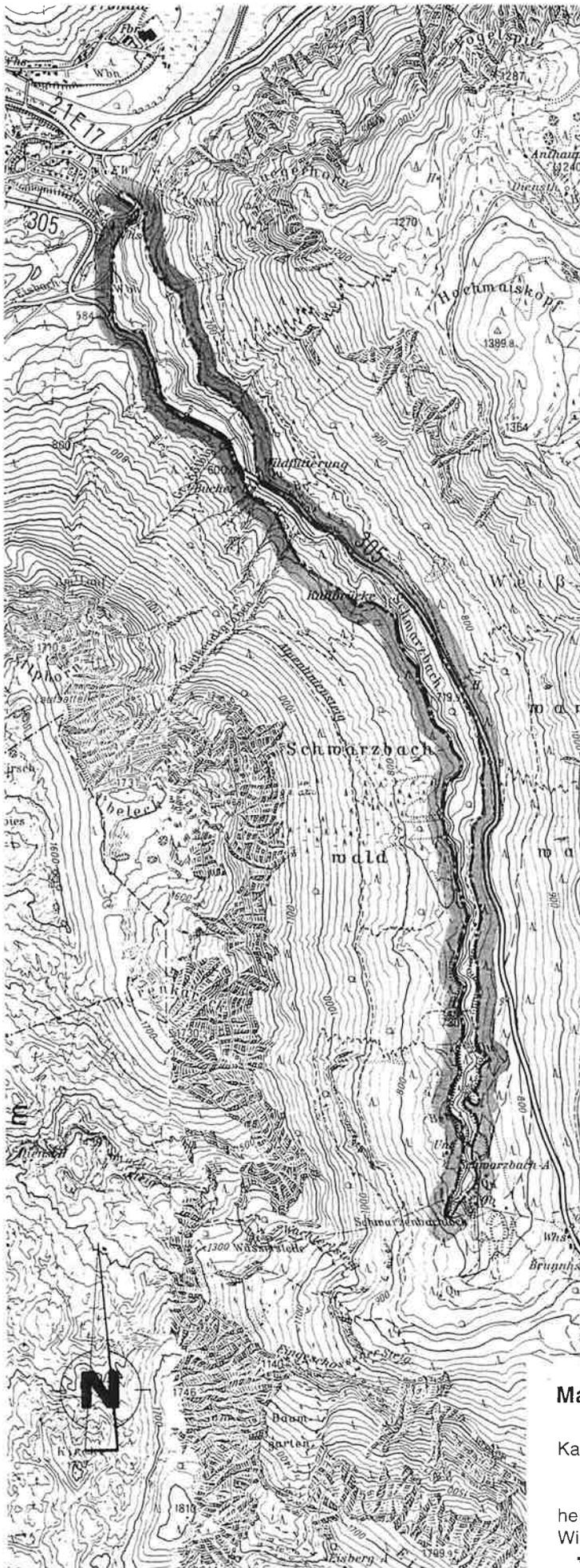
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

München, 8. August 1996

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident



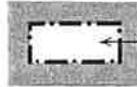
**NATURSCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**"Schwarzbach"**  
 im Landkreis Berchtesgadener Land  
 vom 08. August 1996

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.123)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

**Maßstab 1 : 25 000**

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,  
 Blatt Nr. 8342, 8343

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt,  
 Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91, StAnz Nr. 17/91